

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die  
Diakonischen Werke der Gliedkirchen  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
und der Freikirchen  
und an alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsführung der  
Arbeitsrechtlichen Kommission

Axel de Frenne  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
Telefon: +49 30 65211-1593  
Fax: +49 30 65211-3593  
axel.defrenne@diakonie.de  
www.diakonie.de

Berlin, 9. Juni 2020

## **Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)**

Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen  
Kommission der Diakonie Deutschland gemäß der Ordnung vom  
7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017

Registergericht:  
Amtsgericht  
Berlin (Charlottenburg)  
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in  
der Tiefgarage

---

**I. In ihrer Sitzung am 8. Juni 2020 hat die Arbeitsrechtliche  
Kommission der Diakonie Deutschland folgenden Beschluss  
gefasst:**

### **I. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:**

**1. Es werden folgende Vorbemerkungen zu den Anmerkungen  
eingefügt:**

<sup>1</sup>An allgemeinbildenden und beruflichen / berufsbildenden Schulen  
finden die Eingruppierungsbestimmungen der Anlage 1 und die  
Vergütungen der in § 14 genannten Entgeltbestandteile für die als  
Lehrkräfte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine  
Anwendung.

<sup>2</sup>Die Eingruppierung der an diesen Schulen beschäftigten Lehrkräfte  
sowie deren Vergütung der in § 14 genannten Entgeltbestandteile  
bestimmen sich nach Maßgabe der für die jeweilige Schulform in den  
förderrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes zu  
Grunde gelegten tariflichen Regelungen der im Angestelltenverhältnis  
des öffentlichen Dienstes beschäftigten Lehrkräfte.

<sup>3</sup>Für die an Pflegeschulen beschäftigten Lehrkräfte finden die  
Eingruppierungsbestimmungen der Anlage 1 und die Bestimmungen zu  
den in § 14 geregelten Entgeltbestandteile Anwendung

<sup>4</sup>Diese Schulen können gegenüber der ARK DD in Textform beantragen, dass abweichend von Satz 3 die Eingruppierung der an diesen Schulen beschäftigten Lehrkräfte sowie deren Vergütung der in § 14 genannten Entgeltbestandteile sich künftig nach den tariflichen Regelungen der im Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes (z.B. TVÖD oder TV-L) beschäftigten Lehrkräfte bestimmen.

<sup>5</sup>In dem Antrag der Schule an die ARK DD ist der Zeitpunkt des vorgesehenen Wechsels (Stichtag) anzugeben.

<sup>6</sup>Die Zustimmung der ARK DD gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Information der Mitglieder der ARK DD über die Antragstellung durch die Geschäftsstelle Beratungsbedarf von mindestens acht Mitgliedern der ARK DD angezeigt wird.

## **2. Anmerkungen zu den Vorbemerkungen:**

<sup>1</sup>Unter den Begriff der „Pflegeschule“ fallen alle Schulen ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung, an denen die Ausbildung zu Pflegefachkräften im Sinne des Pflegeberufgesetzes absolviert werden kann.

<sup>2</sup>Für Schulen, die auf die mit den Lehrkräften am 8. Juni 2020 bestehenden Beschäftigungsverhältnisse die Bestimmungen zur Eingruppierung und der in § 14 geregelten Entgeltbestandteile

- a) abweichend von Satz 1 der Vorbemerkungen nach Maßgabe der Bestimmungen der AVR DD oder
- b) abweichend von Satz 3 der Vorbemerkungen nach Maßgabe der für die jeweilige Schulform in den förderrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes zu Grunde gelegten tariflichen Regelungen der im Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes beschäftigten Lehrkräfte

anwenden, gelten die an diesem Stichtag angewandten Bestimmungen weiterhin fort (Bestandschutz). Dies gilt zur Erhaltung der einheitlichen Vergütungssystematik auch für nach dem 8. Juni 2020 neu einzustellende Lehrkräfte.

## **3. Überleitungsregelung zu Satz 4**

(1) Diese Überleitungsregelung gilt für Lehrkräfte an Pflegeschulen, die nach der Zustimmung durch die ARK DD hinsichtlich der Eingruppierung und der in § 14 genannten Vergütungsbestandteile in die entsprechenden Regelungen der im Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes beschäftigten Lehrkräfte wechseln.

(2) Die in den Geltungsbereich nach Absatz 1 fallenden Lehrkräfte, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Stichtag zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Bestandszulage. Stichtag ist der Zeitpunkt des im Antrag an die ARK DD vorgesehenen Wechsels

(3) Die Vergleichsvergütung bestimmt sich nach dem am Tag vor dem Stichtag gemäß § 14 Absatz 1 und 2 AVR.DD für eine entsprechende und in Vollzeit ausgeübte Tätigkeit zustehenden Entgelt. Satz 1 gilt auch für die Bestimmung des Vergleichsentgeltes der zum Stichtag nicht in Vollzeit sowie nicht oder nicht an allen Tagen des Kalendermonats gegen Entgelt beschäftigten Lehrkräfte.

(4) <sup>1</sup>Die überzuleitenden Lehrkräfte werden nach Maßgabe der ab dem Stichtag auf ihr Dienstverhältnis gemäß Satz 4 der Vorbemerkungen zu den Anmerkungen anzuwendenden tariflichen Regelungen eingruppiert (neue Entgeltgruppe). <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung innerhalb der

neuen Entgeltgruppe erfolgt in die höchste den Wert der Vergleichsvergütung nicht übersteigende Stufe der neuen Entgeltgruppe. <sup>3</sup>Der Betrag, um den die Vergleichsvergütung den Wert der neuen Entgeltstufe in der neuen Entgeltgruppe übersteigt, wird als Besitzstandszulage gezahlt. <sup>4</sup>Das nach Satz 1 und Satz 2 ermittelte Entgelt der jeweiligen Stufe sowie die nach Satz 3 ermittelte Besitzstandszulage steht den nicht in Vollzeit beschäftigten Lehrkräften nach Maßgabe des § 21 AVR.DD zu. <sup>5</sup>Der Anspruch auf die Besitzstandszulage besteht längstens bis zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der neuen Entgeltgruppe. <sup>6</sup>Auf die Stufenlaufzeit in der neuen Entgeltgruppe werden die in der vor Überleitung innegehabten Stufe zurückgelegten Zeiten angerechnet, maximal bis zum Erreichen der nächsten Stufe der neuen Entgeltgruppe.

<sup>7</sup>Die nach Satz 3 ermittelte Besitzstandszulage vermindert sich um den auf ein Kind bzw. mehrere Kinder entfallenden Kinderzuschlag gemäß § 19a AVR DD, soweit der Lehrkraft für das betreffende Kind kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommenssteuergesetz mehr zusteht.

## **II. Die Anlage 1 wird ferner wie folgt geändert:**

### **1. Es wird eine neue Anmerkung 18 eingefügt:**

a) Lehrkräfte, denen die Leitung einer Pflegeschule mit bis zu 150 bewilligten Ausbildungsplätzen nach Pflegeberufegesetz übertragen ist, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe der halben Differenz zwischen dem Entgelt derjenigen Entgeltgruppe, in der die Lehrkraft eingruppiert ist, zum Entgelt der nächsthöheren Entgeltgruppe der gleichen Stufe.

b) Lehrkräfte, denen die Leitung von Pflegeschulen ab 151 bewilligten Ausbildungsplätzen nach Pflegeberufegesetz übertragen ist, sind eine Entgeltgruppe höher eingruppiert als die höchste nach Anlage 1 festgestellte Eingruppierung der ihr unterstellten Lehrkräfte.“

### **2. Die Anmerkung 18 wird in der Anlage 1 an denselben Stellen wie die Anmerkung 17 in Bezug genommen und entsprechend als Hinweis ergänzt.**

Diese Änderung betrifft z.B. die Überschriften der Entgeltgruppen 8, 9, 10 und 11 sowie die Hinweise in der Entgeltgruppe 8 A. 2. b), in der Entgeltgruppe 9 A. 1. c), in der Entgeltgruppe 9 B. 1. a) und in der Entgeltgruppe 10 A. c).

### **3. In der Anlage 1 werden folgende Teile gestrichen:**

a) das Richtbeispiel zu Entgeltgruppe 9 B („Leiterin einer kleinen Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege“);

b) der Untersatz in Entgeltgruppe 10 B 5 („in der Leitung (Anm.10) einer mittelgroßen (Anm. 16) Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege“) und das sich anschließende Richtbeispiel („Leiterin einer mittelgroßen Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege“);

c) der Untersatz in Entgeltgruppe 11 B 4. („in der Leitung (Anm. 10) einer großen (Anm. 16) Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege im Tätigkeitsbereich Bildung/Ausbildung (Anm. 17)“).

### **4. In Anlage 1 wird unter der Entgeltgruppe 11 Buchst. A folgendes Richtbeispiel ergänzt:**

„Lehrkraft an Berufsfachschulen und schulischen Einrichtungen für medizinische Pflegeberufe oder Gesundheitsberufe, für deren übertragene Tätigkeit ein Masterabschluss nach den schulrechtlichen Bestimmungen erforderlich und nachgewiesen ist.“

### III. Inkrafttreten

1. Ziffer I. dieses Beschlusses tritt mit Veröffentlichung des Beschlusses in Kraft.
2. Ziffer II. dieses Beschlusses tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

gez. Matthias Bitzmann, Vorsitzender

## **II. Erläuterung des Beschlusses der ARK.DD**

Die Pflegelehrkräfte werden zum 1. Oktober 2020 neu eingruppiert. Dies geschieht durch die Ergänzung von Anlage 1 Entgeltgruppe 11 Buchstabe A der AVR.DD um das Richtbeispiel „Lehrkraft an Berufsfachschulen und schulischen Einrichtungen für medizinische Pflegeberufe oder Gesundheitsberufe, für deren übertragene Tätigkeit ein Masterabschluss nach den schulrechtlichen Bestimmungen erforderlich und nachgewiesen ist.“ (II. Nr. 4 des Beschlusses der ARK.DD).

Pflegelehrkräfte, denen die Leitung einer Pflegeschule nach dem Pflegeberufegesetz übertragen ist, erhalten einen Zuschlag entsprechend der neuen Anmerkung 18 der Anlage 1 AVR.DD (II. Nr. 1 des Beschlusses der ARK.DD).

II. Nrn. 2 und 3 des Beschlusses der ARK.DD enthalten Folgeänderungen beziehungsweise Anpassungen der Anlage 1 der AVR.DD.

Der Begriff der „Pflegeschule“ ist in I. Nr. 2 Satz 1 des Beschlusses der ARK.DD definiert (Anmerkungen zu den Vorbemerkungen in Anlage 1 der AVR.DD).

Pflegesschulen haben die Möglichkeit, bei der ARK.DD in Textform zu beantragen, dass die Eingruppierung und Vergütung der an ihrer Schule beschäftigten Lehrkräfte sich statt nach den Regelungen der AVR.DD sich künftig nach den tariflichen Regelungen der im Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes (z.B. TVÖD oder TV-L) beschäftigten Lehrkräfte bestimmt. Damit wird eine Möglichkeit geschaffen, sich gegebenenfalls an die verschiedenen Regelungen in den Bundesländern anzupassen. Stimmt die ARK.DD einem solchen Antrag einer Pflegeschule zu, so sind die Einzelheiten und Überleitungsregelungen eines solchen Wechsels in I. Nr. 3 des Beschlusses der ARK.DD geregelt. Wird innerhalb von sechs Wochen nach Information der Mitglieder der ARK.DD kein Beratungsbedarf von mindestens acht Mitgliedern der ARK.DD angezeigt, so gilt die Zustimmung der ARK.DD als erteilt.

gez. Axel de Frenne, Geschäftsführer